

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 17. September 2010

KR-Nr. 403a/2006

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 403/2006
von Hans Heinrich Raths betreffend Verzicht auf
erleichterte Einbürgerung für nicht in der Schweiz
geborene Ausländerinnen und Ausländer
zwischen 16 und 25 Jahren**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 17. September 2010,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 403/2006 von Hans
Heinrich Raths wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. September 2010

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Katharina Kull-Benz

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitglie-
dern: Katharina Kull-Benz, Zollikon (Präsidentin); Martin Farner, Oberstamm-
heim; Benedikt Gschwind, Zürich; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler,
Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Heinz Jauch, Dübendorf; Dieter Kläy, Win-
terthur; Heinz Kyburz, Männedorf; Ruedi Lais, Wallisellen; Ernst Meyer, Andel-
fingen; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans-Heinrich Raths, Pfäffikon; Jorge Serra,
Winterthur; Rolf Zimmermann, Zumikon; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 18. Dezember 2006 reichten Hans Heinrich Raths, Bruno Waliser und Inge Stutz-Wanner eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Gemeindegesetz (GG) wird wie folgt geändert:
§ 21 Abs. 3 wird aufgehoben.

Am 1. Oktober 2007 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 73 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Unsere Kommission hat beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, die parlamentarische Initiative von Hans Heinrich Raths abzulehnen.

Wir hatten diese parlamentarische Initiative pendent gehalten, um sie im Rahmen der Vorlage 4646, Kantonales Bürgerrechtsgesetz, zu behandeln. Das Anliegen der PI Raths betrifft vor allem die in § 14 formulierte Integrationsvermutung bei jungen Einbürgerungswilligen, die mehrere Jahre in der Schweiz in die Schule gegangen sind. Nachdem die heute geltenden Bestimmungen über das Bürgerrecht im Gemeindegesetz mit der Vorlage 4646 ersetzt werden, rechtfertigt sich die Ablehnung der PI Raths auch aus formellen Gründen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 12. Juni 1994 eine eidgenössische Verfassungsvorlage zur erleichterten Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer im Gegensatz zur Mehrheit der Kantone mit 210 000 Ja gegen 158 592 Nein deutlich angenommen. In Anbetracht dieser klaren Zustimmung trat der Regierungsrat am 19. April 1995 einer Konvention mit den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Genf, Neuenburg und Jura bei mit dem Ziel, die Integrationsbemühungen junger ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu unterstützen und deren Einbürgerung zu erleichtern. In der Folge haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 8. Juni 1997 eine entsprechende Änderung der Bürgerrechtsbestimmungen des Ge-

meindegesetzes mit 176 926 Ja gegen 94 642 Nein gutgeheissen. Die geänderten Bestimmungen im Gemeindegesetz und in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten und seither unverändert gültig.

Gemäss § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) werden nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren den in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern in diesem Alter gleichgestellt, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

Den Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 GG erfüllen, steht ein Anspruch auf Einbürgerung zu unter der Bedingung, dass sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Die Abweisung von Einbürgerungsgesuchen bleibt selbstverständlich zulässig, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht in dem vom Gesetz geforderten Ausmass erfüllt sind.

Das Einbürgerungsverfahren wird für diese Gruppe von Einbürgerungswilligen dadurch erleichtert, dass für sie eine einheitliche Wohnsitzdauer von zwei Jahren im Kanton gilt, die in verschiedenen Gemeinden des Kantons erfüllt werden kann. Demgegenüber gilt für die Einbürgerungswilligen, die weder in der Schweiz geboren noch hier zur Schule gegangen sind, eine Wohnsitzfrist, die von den Gemeinden festgelegt wird und die in 52 Gemeinden mehr als zwei Jahre beträgt (Stand April 2010).

Das Verfahren wird für Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 GG erfüllen, dadurch vereinfacht, dass alle Zürcher Gemeinden die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung der Gemeindevorsteherchaft oder einer Bürgerrechtskommission übertragen haben. Dieser Vorteil hat allerdings nicht mehr die gleiche Bedeutung, da in den vergangenen Jahren immer mehr Gemeinden dazu übergegangen sind, sämtliche Entscheide über Einbürgerungsgesuche den Gemeindevorsteherchaften zu übertragen.

Die bürgerrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sollen demnächst durch ein neues kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) ersetzt werden (Antrag des Regierungsrates vom 18. November 2009, Vorlage 4646). Diese Vorlage hält aus integrationspolitischen Gründen daran fest, dass junge Ausländerinnen und Ausländer, die eng mit der Schweiz verbunden sind, bei der Einbürgerung von gewissen Erleichterungen bei der Wohnsitzfrist und bei der Integrationsprüfung profitieren sollen. Die bisherige bewährte Praxis soll damit weitergeführt werden. Anders als das geltende Recht kennt das neue

Gesetz keine Unterscheidung zwischen Personen mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung. Neu soll allen Einbürgerungswilligen ein Anspruch auf Einbürgerung zustehen unter der Bedingung, dass sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren Schulunterricht in deutscher Sprache besucht haben, zwei Jahre Wohnsitz im Kanton nachweisen müssen (§ 4 Abs. 2 KBüG), während die übrigen Einbürgerungswilligen drei Jahre Wohnsitz in der Gemeinde nachweisen müssen (§ 4 Abs. 1 KBüG).

Bei den jungen Ausländerinnen und Ausländern mit Schulbesuch in der Schweiz geht die Gesetzesvorlage davon aus, dass sie in der Regel genügend integriert sind (§ 14 Abs. 4 KBüG). Dies deckt sich mit der heutigen Praxis in vielen Zürcher Gemeinden. Aufgrund ihres Schulbesuches sollten diese Einbürgerungswilligen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein. Bei dieser Personengruppe ist es im Regelfall nicht erforderlich, dass die Gemeinde eine Integrationsprüfung durchführt. Davon gibt es allerdings Ausnahmen: Wenn die kommunale Behörde über Hinweise verfügt, dass trotz Schulbesuchs in der Schweiz die Kenntnisse der Sprache, Gesellschaft und Politik nicht dem geforderten Niveau entsprechen, nimmt sie bei der gesuchstellenden Person die notwendigen Abklärungen vor (z. B. Gespräch, Sprachprüfung), um sich ein Bild über ihren Integrationsstand zu machen.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat, die PI KR-Nr. 403/2006 abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

Nachdem das Anliegen in der Vorlage 4646, Kantonales Bürgerrechtsgesetz, aufgenommen wurde und nicht wie gefordert im Gemeindegesetz geregelt werden kann, beantragen wir in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Regierungsrates, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 403/2006 abzulehnen.